

## EL 023

### **Eingeschränkte Haustechnik - Pooltechnik**

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Es gilt als besonders vereinbart, dass abweichend zu Art. 1, Pkt. 1 (Versicherte Sachen und örtlicher Geltungsbereich) der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheim Haustechnik-Versicherung (HTV), der Versicherungsschutz ausschließlich für folgende Sachen gilt: :

- die gesamte Schwimmbadtechnik der Pool-Anlage (ohne Rohrleitungen und Grabarbeiten) auf dem Versicherungsgrundstück
- Schwimmbadabdeckungen gegen Bruch- und Risschäden (nicht jedoch andere Schäden wie Verunreinigungen und rein optische Schäden) bis max. € 5.000,-
- gemauerte bzw. ins Erdreich versenkte Schwimmbecken und Whirlpools (ohne Abdeckungen) ausschließlich gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden bis max. € 20.000,-

Alle anderen Gefahren und Schäden des Art. 1, Pkt. 1 der Eigenheim Haustechnik-Versicherung (HTV) gelten daher als nicht versichert. Die sonstigen Bestimmungen im Sinne der HTV bleiben vollinhaltlich aufrecht.

